



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA  
IL-QORT TAL-PRIMI ANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 99/06

12. Dezember 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-146/03

*Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid, Federación Catalana de Estaciones de Servicio / Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

### **DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER MASSNAHMEN, DIE SPANIEN 2002 WEGEN DES ANSTIEGS DER TREIBSTOFFKOSTEN ZUGUNSTEN DER LANDWIRTE ERLASSEN HATTE, FÜR NICHTIG**

*Die Entscheidung begründet nicht hinreichend, weshalb die Maßnahmen keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfen seien*

Die Europäische Kommission erließ 2002 eine Entscheidung betreffend die von Spanien durchgeführten Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft infolge des Anstiegs der Treibstoffkosten<sup>1</sup>. Nach einer dieser Maßnahmen dürfen Genossenschaften unter Beibehaltung des ihnen gewährten besonderen Schutzes eine bestimmte Art Kraftstoff an nicht angeschlossene Dritte vertreiben, ohne die Obergrenze von 50 % des durch Geschäfte mit Mitgliedern erzielten Umsatzes beachten und ohne eigene Rechtspersönlichkeit besitzen zu müssen. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass diese Bestimmung keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe sei.

Die Klägerinnen, denen Betreiber von Tankstellen in den autonomen Regionen Madrid und Katalonien angehören, erhoben daraufhin Nichtigkeitsklage beim Gericht erster Instanz. Sie machen u. a. geltend, dass die für landwirtschaftliche Genossenschaften geltende Steuerregelung bei einer Nettobetrachtung günstiger sei als die Steuerregelung für andere Arten von Gesellschaften und dass die streitigen Maßnahmen selektiv seien.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die Klägerinnen gemäß der Rechtsprechung im Bereich staatlicher Beihilfen von der Entscheidung der Kommission unmittelbar und individuell betroffen sind. Sie sind demnach klagebefugt.

<sup>1</sup> Entscheidung 2003/293/EG vom 11. Dezember 2002 (ABl. 2003, L 111, S. 24).

Das Gericht führt fort, dass die Entscheidung der Kommission nicht klar und eindeutig angibt, weshalb die für landwirtschaftliche Genossenschaften geltende Steuerregelung keinen Vorteil im Sinne einer staatlichen Beihilfe darstelle. Einerseits wird in der Entscheidung ausdrücklich erklärt, dass die Genossenschaften in den Genuss von Steuervergünstigen bei der Körperschaftsteuer, der Stempelsteuer, der Gewerbesteuer und der Grundsteuer kämen. Andererseits heißt es in der Entscheidung, dass die streitigen Maßnahmen keinen Vorteil und damit keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellten.

Schließlich stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung der Kommission keine Angaben enthält, die die Schlussfolgerung nachvollziehbar machen, dass die streitigen Maßnahmen nicht selektiv, sondern durch die Art und den inneren Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt seien.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Kommission nicht hinreichend begründet, weshalb die streitigen Maßnahmen keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren staatlichen Beihilfen seien. Es erklärt die Entscheidung der Kommission daher für nichtig.

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, CS, DE, EN, FR, HU, PL, SK, SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-146/03>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*